



LAND BRANDENBURG

Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg
Postfach 601150 | 14411 Potsdam

Wasser- und Bodenverbände in Brandenburg
- Verteiler

Ministerium für Umwelt,
Gesundheit und
Verbraucherschutz

Heinrich-Mann-Allee 103
14473 Potsdam

Bearb.: Frau Schillemeit
Gesch.Z.: 6-0448/26+1#47711/2014
Hausruf: +49 331 866-7174
Fax: +49 331 27548 - 7174
Internet: www.mugv.brandenburg.de
Ulrike.Schillemeit@MUGV.Brandenburg.de

Potsdam, 27.2.2014

Rundschreiben 1/2014 - Rechtliche Hinweise zu Verbandsversammlungen und Beschlussfassungen vor Veröffentlichung der Satzungsänderungen zur Gebietsänderung

Die Verbandsaufsicht hat bereits die beschlossenen Satzungsänderungen von Verbänden genehmigt und nach Ausfertigung dem Justizministerium zur abschließenden Rechtsförmlichkeitsprüfung und Veröffentlichung vorgelegt. Bei den Verbänden, die die notwendigen Satzungsänderungsbeschlüsse entgegen der Forderung der Verbandsaufsicht nicht gefasst haben, wird die Verbandsaufsicht die Satzungsänderungen gemäß § 59 Abs. 2 WVG vornehmen und veröffentlichen.

Zu der rechtssicheren Abhaltung von Verbandsversammlungen und Beschlussfassung **vor der Veröffentlichung** der Änderung der Satzung gebe ich Ihnen folgende Hinweise:

1. Einladungen zu Verbandsversammlungen und Mitgliedschaft:

Als Mitglieder sind zu den Verbandsversammlungen nur die bisherigen Verbandsmitglieder auf der Grundlage der bisherigen Satzung einzuladen. Nur diese sind bis zur Veröffentlichung der Satzungsänderung stimmberechtigt. Die neuen, nach der Veröffentlichung der Satzung hinzutretenden Mitglieder können nach den entsprechenden Vorschriften der aktuellen Satzungen als Gäste zugelassen werden. Die Rückwirkung der Satzungsänderung erstreckt sich nicht auf die Mitgliedschaft: Eine Verbandsmitgliedschaft kann weder rückwirkend entfallen noch rückwirkend entstehen.

Dienstgebäude

- Heinrich-Mann-Allee 103
- Albert-Einstein-Straße 42-46

14473 Potsdam
14473 Potsdam

Telefon

Zentrale
Vermittlung über

Fax

(0331) 866-70 70/71
(0331) 866-7240

Tram-Haltestelle

Kunersdorfer Straße
Hauptbahnhof

Linien

91,92,93,96,X98,99
91,92,93,96,X98,99

2. Beschlussfassung:

Beschlüsse, die auch die zukünftigen Mitglieder betreffen, können nur nach der Veröffentlichung der Satzungsänderung gefasst werden. So sind endgültige Beschlüsse zum Haushaltsplan erst nach der Veröffentlichung der Satzungsänderung in der neuen Mitgliederstruktur möglich.

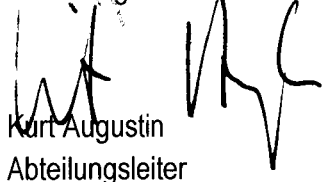
3. Zwischenfinanzierung:

Bis zur Veröffentlichung der Satzungsänderung und dem danach zu fassenden Beschluss zum Haushaltsplan 2014 können Einnahmen zur Deckung der Kosten der Gewässerunterhaltung für 2014 über Kredite unter Beachtung der Zustimmungspflicht gemäß § 75 Abs. 4 bzw. Abs. 1 Nr. 3 WVG oder über Vorausleistungsbescheide gemäß § 32 WVG erlangt werden. Die Erhebung von Vorausleistungen setzt aber voraus, dass die Erhebung und der Maßstab der Erhebung in der bisherigen Satzung geregelt sind und ein von der Verbandsversammlung beschlossener Hektarsatz zugrunde gelegt wird. Die verlangten Vorausleistungen sollten nicht höher sein als der auf der Grundlage der geänderten Satzung zu erwartende Beitragssatz. Bei der Bemessung der Höhe sollten auch die durch die Gebietsänderung wegfallenden Flächen berücksichtigt werden, um Rückzahlungen zu vermeiden. Es wird empfohlen, über die Erteilung von Vorausleistungsbescheiden die Verbandsversammlung entscheiden zu lassen.

Außerdem besteht die Möglichkeit, dass mit den Mitgliedern freiwillige Abschlagszahlungen vereinbart werden, die dann auf den zu zahlenden Betrag des Beitragsbescheides angerechnet werden. Dies könnte für die Mitglieder deswegen interessant sein, da hierdurch die Aufnahme von Krediten und damit die Belastung mit den Kreditzinsen vermieden werden könnte, die zur Erhöhung der Beiträge führen würden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Kurt Augustin
Abteilungsleiter